



Gemeindehausplatz 1
Postfach
6048 Horw
www.horw.ch

Kontakt Ruedi Burkard
Telefon +41 41 349 12 53
E-Mail ruedi.burkard@horw.ch

An die Mitglieder
des Einwohnerrates
der Gemeinde Horw

12 53

28. März 2024 2024-176

Schriftliche Beantwortung Einfache Anfrage Nr. 2024-140 von Urs Röllli, FDP, und Mitunterzeichnenden: Versand Abstimmungsunterlagen zur Ortsplanung Horw vom 3. März 2024

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. Februar 2024 ist von Urs Röllli, FDP und Mitunterzeichnenden folgende Einfache Anfrage eingereicht worden:

«Die Stimmbevölkerung von Horw hat in den letzten Tagen ein sehr, sehr umfangreiches Abstimmungscover, unter anderem für die revidierte Ortsplanung erhalten.

Es ist wohl unbestritten, dass sich die Gemeindeverwaltung an die gesetzlichen Vorgaben wie Stimmrechtsgesetz und weitere Grundlagen gehalten hat. Zudem ist wohl auch der Leitfaden des Kantons Luzern dazu massgebend: [Inhalt der Abstimmungsbot-schaften bei Urnenabstimmungen](#).

Stimmen aus der Bevölkerung mittels Leserbriefen, E-Mails und persönlichen Gesprächen zeigen, dass viele aufgrund der Papierflut verärgert sind. Die Komplexität und Papiermenge sind eine hohe Hürde, um sich an der Abstimmung zu informieren und zu beteiligen. Die Horwer Stimmbeteiligung ist mit rund 50 % recht vorbildlich, trotzdem werden mindestens die Hälfte der Unterlagen ungelesen entsorgt.

Folgende Fragen ergeben sich daraus:

1. Wie hoch waren Kosten für den Druck und Versand dieser Unterlagen, auch im Vergleich zu einer herkömmlichen Abstimmung insgesamt und pro stimmberechtigte Person?
2. Wäre **ein** Versand der Zusatzunterlagen «Ortsplanung» an alle Stimmberechtigten eines Haushaltes – analog Wahlen – möglich gewesen? Wenn nein warum nicht?
3. Gibt es Möglichkeiten auf kommunaler Ebene, einen solchen Versand zu optimieren? Wenn nein, wie könnte die Gemeinde Horw dies an kantonaler Stelle einbringen?
4. Wie sieht es bezüglich Abstimmungs- und Wahlunterlagen digital zur Verfügung zu stellen aus? Welche Behörde wäre diesbezüglich Entscheidungsträger?
5. Gäbe es für Gemeinden mit einem Parlament (Volksvertreter) noch Alternativen bzgl. Kompetenzdelegation und wie könnten diese aussehen?»

Zu den Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

- Zu 1. Wie hoch waren Kosten für den Druck und Versand dieser Unterlagen, auch im Vergleich zu einer herkömmlichen Abstimmung insgesamt und pro stimmberechtigte Person?

Die Abstimmungsvorlagen variieren jeweils im Umfang stark, wodurch auch die Kosten pro Abstimmungsbotschaft schwanken. Das nachfolgende Beispiel betrifft die letzte Gemeindeabstimmung «Teilrevision Gemeindeordnung und Umzonung Campus – Teiländerung Zonenplan A sowie Bau- und Zonenreglement» vom 18. Juni 2023:

| | Kosten der Teilrevision Nutzungsplanung | Kosten Teilrevision Gemeindeordnung und Umzonung Campus – Teiländerung Zonenplan A sowie Bau- und Zonenreglement |
|---------|---|--|
| Druck | Fr. 32'813.15 Abstimmungsbotschaft inklusive sämtlicher Beilagen bei 10'565 Stimmberechtigten, d. h. pro Person Fr. 3.10 | Fr. 6'734.60 Abstimmungsbotschaft ohne Beilagen bei 10'362 Stimmberechtigten, d. h. pro Person Fr. 0.65 |
| Versand | Fr. 13'242.15 pro Kuvert Fr. 1.28 (Grossbrief 1-1000 g, B-Post Massen) | Fr. 8'164.00 pro Kuvert Fr. 0.80 (B5, 101-250 g, B-Post Massen) |

Die Kosten für den Druck der Abstimmungsbotschaft werden durch die aktuelle Marktlage bzw. den Preis für Papier beeinflusst, was einen Vergleich zusätzlich erschwert. Auch die Setup-Kosten für die Einrichtung der Geräte tragen dazu bei, dass eine lineare Hochrechnung der Kosten pro Seite nicht möglich ist. Zudem hat die Post die Tarife per 1. Januar 2024 erhöht.

- Zu 2. Wäre ein Versand der Zusatzunterlagen «Ortsplanung» an alle Stimmberechtigten eines Haushaltes – analog Wahlen – möglich gewesen? Wenn nein warum nicht?

Der Versand einer Abstimmungsbotschaft nur an jeden Haushalt (und nicht an alle Stimmberechtigten) – analog des Angebotes «PromoPost» beim gemeinsamen Wahlversand – ist nicht möglich. Hierzu fehlen die gesetzlichen Grundlagen. Nach § 38 Absatz 2c des Stimmrechtsgesetzes (StRG, SRL 10) ist bei Urnenabstimmungen ein erläuternder Bericht (Abstimmungsbotschaft) mit den für die Meinungsbildung relevanten Angaben und Unterlagen allen Stimmberechtigten (nicht nur allen Haushaltungen) zuzustellen.

- Zu 3. Gibt es Möglichkeiten auf kommunaler Ebene, einen solchen Versand zu optimieren? Wenn nein, wie könnte die Gemeinde Horw dies an kantonaler Stelle einbringen?

Auf kommunaler Ebene bestehen keine Möglichkeiten zur Optimierung des Versands. Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen im Kanton Luzern und der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind die Gemeinden verpflichtet, alle wesentlichen Informationen den Stimmberechtigten aktiv zuzustellen.

Das Anliegen bedingt eine Gesetzesänderung und muss über das Parlament (Kantonsrat) an den Regierungsrat getragen werden, was der Horwer Kantonsrat Gaudenz Zemp und Mitunterzeichnende mit entsprechender Anfrage, Nr. A 142, am 18. März 2024 gemacht haben. Die Beantwortung dieser Anfrage steht noch aus.

Zu 4. Wie sieht es bezüglich Abstimmungs- und Wahlunterlagen digital zur Verfügung zu stellen aus? Welche Behörde wäre diesbezüglich Entscheidungsträger?

Eine Dematerialisierung der Stimmabgabe (elektronische Zustellung der Abstimmungsunterlagen und eine elektronische Stimmabgabe) ist auf Bundesebene aktuell nicht vorgesehen. Das eidgenössische Parlament muss somit die entsprechende bundesrechtliche Grundlage schaffen. Keine Behörde hat diesbezüglich Entscheidungsspielraum.

Zurzeit erfolgt bei E-Voting eine Neuausrichtung mit dem Ziel, dieses in der Schweiz in einzelnen Kantonen wieder einzuführen. In absehbarer Zukunft ist daher lediglich eine elektronische Stimmabgabe vorgesehen, nicht aber die digitale Zustellung von Unterlagen.

Für eine elektronische Zustellung der Abstimmungsunterlagen und/oder nur einer postalischen Kurzversion der Abstimmungsbotschaft mit dem Verweis auf weitere Informationen auf der Homepage (oder beispielsweise mit der zusätzlichen Möglichkeit, anhand eines QR-Codes die ausführliche Version der Abstimmungsbotschaft elektronisch herunterzuladen) fehlen aktuell sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene die gesetzlichen Grundlagen. Die Abstimmungsbotschaften mit den für die Meinungsbildung relevanten Angaben müssen daher den Stimmberechtigten vorderhand weiterhin in gedruckter Version zugestellt werden.

Zu 5. Gäbe es für Gemeinden mit einem Parlament (Volksvertreter) noch Alternativen bzgl. Kompetenzdelegation und wie könnten diese aussehen?

Je nach Sachgeschäft ist eine Kompetenzdelegation grundsätzlich möglich, wenn die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind.

Gemäss § 12 in Verbindung mit § 13 des Gemeindegesetzes (GG, SRL 150) können die Stimmberechtigten dem Gemeindeparlament in der Gemeindeordnung ihre Befugnisse mit Ausnahmen der Wahl des Gemeinderates und des Gemeindeparlamentes, des Beschlusses der Gemeindeordnung sowie des Beschlusses über Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet übertragen. In der Gemeindeordnung wurde sodann in den Artikeln 8 und 9 geregelt, was dem obligatorischen bzw. dem fakultativen Referendum untersteht.

Gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG, SRL 735) § 17 Abs.1 lit. a erlässt die Gemeinde Zonenpläne, Bau- und Zonenreglemente sowie Bebauungspläne. Wird diese den Stimmberechtigten zustehende Befugnis dem Gemeindeparlament übertragen, ist gemäss kantonalem Recht wenigstens das fakultative Referendum zu gewährleisten. Die Gemeinde Horw geht weiter und regelt in der Gemeindeordnung in Art. 8 lit. c, dass der Erlass oder die Änderung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements, unter Vorbehalt von Art. 9 Abs. 1 lit. f. dem obligatorischen Referendum untersteht.

28. März 2024

Schriftliche Beantwortung Einfache Anfrage Nr. 2024-140 von Urs Rölli, FDP, und Mitunterzeichnenden: Versand Abstimmungsunterlagen zur Ortsplanung Horw vom 3. März 2024

Auch beim fakultativen Referendum gilt: Wird es erfolgreich ergriffen, besteht die Pflicht zur Zustellung der vollständigen Abstimmungsunterlagen an die einzelnen Stimmberechtigten unverändert.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Ruedi Burkard
Gemeindepräsident



Michael Siegrist
Gemeindeschreiber

Versand: 8. April 2024